



STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 74.423/4
vom 4. Oktober 2023

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Ausführung des
Dekrets vom 18. März 2002 zur Infrastruktur im Hinblick auf
die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen'

Am 5. September 2023 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten, Minister für lokale Behörden und Finanzen darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Ausführung des Dekrets vom 18. März 2002 zur Infrastruktur im Hinblick auf die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der vierten Kammer am 4. Oktober 2023 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Bernard BLERO, Kammerpräsident, Géraldine ROSOUX und Dimitri YERNAULT, Staatsräte, Christian BEHRENDT und Jacques ENGLEBERT, Beisitzer, und Charles-Henri VAN HOVE, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 4. Oktober 2023 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

VORANGEHENDE FORMVORSCHRIFT

Gewisse Bestimmungen der Anhänge des entworfenen Erlasses, in denen Werte festgelegt werden oder auf Normen im Isolierung- oder Energiebereich verwiesen wird, sind „technische Vorschriften“ im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 ‚über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft‘.

In Artikel 1 Paragraph 1 f) Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 wird eine technische Vorschrift als „technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, deren Beachtung rechtlich oder *de facto* für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten oder die Verwendung in einem Mitgliedstaat oder in einem großen Teil dieses Staates verbindlich ist [...]“ definiert.

Gemäß Artikel 5 Paragraph 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 muss jeder Entwurf einer technischen Vorschrift der Europäischen Kommission „unverzüglich“ übermittelt werden. Aus den der Gesetzgebungsabteilung übermittelten Unterlagen geht nicht hervor, dass der Entwurf der Europäischen Kommission übermittelt worden ist.

Infolgedessen muss also über den Entwurf die erforderliche Mitteilung erfolgen und kann der Entwurf erst verabschiedet werden, nachdem die in Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2015/1535 festgelegten Wartefristen beachtet worden sind ¹.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

1. Aus Artikel 4 geht hervor, dass der entworfenen Erlass zurückwirken wird.

¹ Siehe insbesondere das Gutachten 71.849/2/V vom 22. August 2022 über einen Entwurf, der zum Erlass der Wallonischen Regierung vom 13. Oktober 2022 ‚über die Gewährung von Zuschüssen an öffentlichrechtliche Personen und nicht-kommerzielle Einrichtungen für die Durchführung von Studien und Arbeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur rationellen Energienutzung in Gebäuden (UREBA-Erlass)‘ geworden ist.

Es wird daran erinnert, dass einem allgemeinen Rechtsgrundsatz zufolge die Nichtrückwirkung der Verwaltungsakte die Regel ist. Die Rückwirkung kann jedoch gerechtfertigt sein, wenn das Dekret sie genehmigt. In Ermangelung einer solchen Genehmigung kann sie nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn sie u.a. für die Kontinuität des öffentlichen Dienstes oder die Behebung der Unregelmäßigkeit einer Rechts- oder Sachlage erforderlich ist und insofern sie den Erfordernissen der Rechtssicherheit entspricht und die individuellen Rechte nicht beeinträchtigt.

Die Rückwirkung der entworfenen Bestimmungen kann nur verliehen werden, wenn sie in einen der o.a. Fälle hineinpassen kann.

2. Mehrere Anhänge des Entwurfs verweisen auf Anhänge des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15. Mai 2014 ‚zur Ausführung des Dekrets vom 28. November 2013 über die Energieeffizienz von Gebäuden‘, eine Angelegenheit, die zum Zuständigkeitsbereich der Wallonischen Region geblieben ist. Im Energiebereich ist die Deutschsprachige Gemeinschaft tatsächlich nur für die Gewährung bestimmter Zuschüsse über die neuen Energiequellen und über die rationelle Energienutzung ² zuständig.

Es kann zugelassen werden, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit der Verabschiedung des vorliegenden Erlasses den Inhalt des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15. Mai 2014 oder von Teilen davon übernimmt.

Unter den gegebenen Umständen muss ein solcher Hinweis also als ein statischer Hinweis betrachtet werden ³. Ein dynamischer Hinweis, aus dem hervor gehen würde, dass sich die künftigen Änderungen des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15. Mai 2014 auf die derzeit vorliegende Regelung auswirken würden, wäre als eine gesetzwidrige Delegation zu betrachten, die von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die Regierung der Wallonischen Region erteilt würde.

Die betreffenden Hinweise müssen als solche ausdrücklich formuliert werden, damit diese Tragweite für die Normadressaten ausdrücklich zum Ausdruck gebracht wird ⁴.

² Siehe Artikel 1 Absatz 1 des Dekrets vom 29. April 2019 (Deutschsprachige Gemeinschaft) und vom 6. Mai 2019 (Wallonische Region) ‚über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der Energie durch die Deutschsprachige Gemeinschaft‘.

³ Mit anderen Worten als ein Hinweis auf den heutigen Text des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15. Mai 2014 und nicht auf den Text, wie dieser möglicherweise später angepasst werden kann.

⁴ *Principes de technique législative – Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, www.staatsrat.be, unter „Technique législative“, Empfehlung Nr. 74.2.

Folglich:

- sind in Anhang 1 die Wörter „Anlage 2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. April 2019 zur Änderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15. Mai 2014 über die Umsetzung der Verordnung vom 28. November 2013 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden,“ durch die Wörter „Anhang A3 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15. Mai 2014 zur Ausführung des Dekrets vom 28. November 2013 über die Energieeffizienz von Gebäuden, ersetzt durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 11. April 2019 und abgeändert durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 19. Januar 2022“ zu ersetzen ;

- sind in den Anhängen 2, 3 und 4 die Wörter „, ersetzt durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 11. April 2019“ nach der Wortfolge „Anhang C3 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15. Mai 2014 zur Ausführung des Dekrets vom 28. November 2013 über die Energieeffizienz von Gebäuden“ einzufügen;

- sind in den Anhängen 2 und 3 die Wörter „, ersetzt durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 11. Januar 2023“ nach der Wortfolge „Anhang C4 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15. Mai 2014 zur Ausführung des Dekrets vom 28. November 2013 über die Energieeffizienz von Gebäuden“ einzufügen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE

Bernard BLERO

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY